

Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen erlässt hiermit eine Allgemeinverfügung gem. § 35 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG), §§ 28, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 9 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung mit folgendem Wortlaut:

31. Allgemeinverfügung

Aufgrund §§ 28, 28a Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Hessisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), sowie § 35 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), § 9 Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. April 2021 (GVBl. S. 207), § 11 Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. April 2021 (GVBl. S. 207) ordnen wir für das Gebiet des Landkreises Gießen zum Schutz der Bevölkerung des Landkreises Gießen vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 an:

1. In Nr. 17 Satz 2 der 23. Allgemeinverfügung des Landkreises Gießen vom 16. Februar 2021, zuletzt geändert durch die 30. Allgemeinverfügung vom 10. April 2021 wird die Angabe „21. April 2021“ durch „24. April 2021“ ersetzt.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 22. April 2021 in Kraft. Sie tritt am 24. April 2021 außer Kraft.

Begründung:

Der Landkreis Gießen ordnete zuletzt mit der 30. Allgemeinverfügung die Änderung und Verlängerung der im Wesentlichen seit dem 18. Februar 2021 geltenden 23. Allgemeinverfügung Corona-Schutzmaßnahmen an.

Mit diesen Maßnahmen sollen die Infektionen mit SARS-CoV-2 eingedämmt und schwere Krankheitsverläufe und Todesfälle verhindert werden. Zugleich soll einer Überlastung des Gesundheitssystems vorgebeugt werden.

Die bislang durch den Landkreis Gießen getroffenen Schutzmaßnahmen gelten aktuell bis zum 21. April 2021. Es ist zu erwarten, dass Schutzmaßnahmen aufgrund der Änderung des Infektionsschutzgesetzes, hier: durch die Einfügung des § 28b IfSG, in Kürze unmittelbar durch das Infektionsschutzgesetz vorgegeben werden. Mit der vorliegenden Allgemeinverfügung soll die 23. Allgemeinverfügung verlängert werden bis zu dem bis heute noch nicht endgültig absehbaren Inkrafttreten des § 28b IfSG.

Nach wie vor befindet sich das Infektionsgeschehen in Deutschland auf einem sehr hohen Niveau. Der Bundestag hat mehrfach eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt, zuletzt am 4. März 2021.

Das Robert Koch-Institut führt in seinem COVID-19-Lagebericht vom 19. April 2021 zur epidemiologischen Lage in Deutschland aus, dass die Anzahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der vergangenen 7 Tage (7-Tage-Inzidenz) für ganz Deutschland seit Mitte Februar 2021 stark ansteigt, das Geschehen nicht regional begrenzt ist und die Anzahl der Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz über 100 seit Mitte Februar 2021 deutlich zunimmt. Die COVID-19-Fallzahlen steigen in den letzten Wochen in allen Altersgruppen, besonders stark jedoch in den jüngeren Altersgruppen. Bei einem Großteil der Fälle ist nach Darstellung des Robert Koch-Instituts der Infektionsort nicht bekannt. Der Positivenanteil der Testungen nimmt wieder zu und liegt bei über 12%. Insgesamt ist die Virusvariante B.1.1.7 (VOC B.1.1.7) inzwischen in Deutschland der vorherrschende COVID-19-Erreger. Das ist nach Einschätzung des Robert Koch-Instituts besorgniserregend, weil die VOC B.1.1.7 nach bisherigen Erkenntnissen deutlich ansteckender ist und vermutlich schwerere Krankheitsverläufe verursacht als andere Varianten. Zudem beeinträchtigt die zunehmende Verbreitung und Dominanz der VOC B.1.1.7 die Wirksamkeit der bislang erprobten Infektionsschutzmaßnahmen.

Bundesweit ist seit Mitte März ein deutlicher Anstieg der COVID-19-Fallzahlen auf Intensivstationen zu verzeichnen. Die Situation in den Krankenhäusern ist derzeit sehr angespannt. Hessenweit sind 88% der gepflegbaren Intensivbetten belegt. Die Entwicklung der Zahlen zeigt deutlich, dass sich das Leistungsgeschehen in Richtung der Intensivversorgung und dort der Beatmung verlagert. Aufgrund dieser Entwicklung hat das Hessische Ministerium für Soziales und Integration die Krankenhäuser aufgerufen, planbare und nicht lebensnotwendige Eingriffe zu verschieben.

Alle Impfstoffe, die aktuell in Deutschland zur Verfügung stehen, schützen nach Erkenntnissen des Robert Koch-Instituts sehr gut vor einer Erkrankung durch die in Deutschland hauptsächlich zirkulierende VOC B.1.1.7, und sie schützen auch vor schweren Erkrankungen durch die anderen Varianten. Allerdings gehen die Impfungen wegen der knappen Impfstoffmenge immer noch schleppend voran.

Derzeit wird die Änderung des Infektionsschutzgesetzes vorbereitet. Mit dieser sollen bundeseinheitliche Ge- und Verbote aufgestellt werden. Wann das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen sein wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht endgültig abzusehen.

Nach wie vor ist die pandemische Lage auch im Landkreis Gießen angespannt. Seit Ende März 2021 liegt die 7-Tage-Inzidenz – mit Ausnahme weniger Tage – im Bereich des Wertes von 200 oder weit darüber. Ein Abwärtstrend ist nicht erkennbar.

Die derzeitigen Regelungen, die der Landkreis Gießen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens in Gestalt seiner 23. Allgemeinverfügung erlassen hat, sind aktuell bis zum 21. April 2021 befristet. Mit der vorliegenden Allgemeinverfügung werden diese Regelungen bis zum 24. April 2021 verlängert.

Zur Begründung der weiterhin geltenden Regelungen verweisen wir auf die Begründungen der 23. Allgemeinverfügung vom 16. Februar 2021, der 24. Allgemeinverfügung vom 9. März 2021, der 27. Allgemeinverfügung vom 26. März 2021, der 28. Allgemeinverfügung vom 27. März 2021 und der 30. Allgemeinverfügung vom 10. April 2021.

Bei der Entscheidung über die Verlängerung haben wir die dort genannten Gesichtspunkte erneut berücksichtigt und die mit unseren Vorgaben für die Bürger verbundenen Einschränkungen jeweils abgewogen. Danach überwiegen nach wie vor die Interessen der Allgemeinheit daran, dass die Verbreitung des Infektionsgeschehens eingedämmt, einer Überlastung des Gesundheitssystems vorgebeugt und nicht zuletzt den schweren und langwierigen Erkrankungen, die mit einer Infektion mit SARS-CoV-2 einhergehen können, entgegen gewirkt wird. Nicht zuletzt stehen die aufgrund der Verlängerung weiter geltenden Regelungen in Einklang mit dem durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport und des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration für verbindlich erklärten Präventions- und Eskalationskonzeptes zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen – Präventions- und Eskalationskonzept SARS-CoV-2 (Eskalationskonzept).

Diese und die früheren Allgemeinverfügungen sowie das Eskalationskonzept sind abrufbar unter <https://corona.lkgi.de/aktuelles/aktuelle-allgemeinverfuegungen/>.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen, erhoben werden.

Hinweis:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3, § 16 Abs. 8 IfSG).

Gießen, den 21. April 2021

Anita Schneider
Landrätin

Dr. Christiane Schmahl
Erste Kreisbeigeordnete